Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(13.10.1975) Drucksache 9/1

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 /1 S
13. 10. 75

Bericht

des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen über wesentliche Prüfungsergebnisse hinsichtlich der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der

Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

sowie Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1973

Abkürzungsverzeichnis

Brem.ABl.	Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen
Brem.GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
Drs.	Drucksache
Gj.	Geschäftsjahr
Hst.	Haushaltsstelle
LHO	Landeshaushaltsordnung
LV	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
Mill.	Millionen
Rj.	Rechnungsjahr
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
Tz.	Textzahl

Inhaltsverzeichnis

Textzahl

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage und Zweck des Berichtes 1—2

2. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes über die Prüfung der Freien Hansestadt Bremen (Land) 3

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 4

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage 5

2. Form und Gliederung 6

3. Vollständigkeit 7

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 97 Absatz 2 Nr. 1 LHO) 8

5. Rechnungsmäßiges Ergebnis sowie Nachweis der Bestände 9—13

6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen und Einsparungen 14

7. Haushaltsausgabereste und Vorgriffe 15

IV. Verpflichtungs- und Vorgriffsermächtigungen 16

V. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Soziales, Jugend und Sport

Senator für Soziales, Jugend und Sport
3402 „Allgemeine Bewilligungen für Jugend"

Beihilfe an einen der Jugendhilfe dienenden Verein 17

Gesundheit und Umweltschutz

Senator für Gesundheit und Umweltschutz
3520 „Kliniken der Freien Hansestadt Bremen"

Mängel im automatisierten Abrechnungs- und Buchungsverfahren 18

Neubau eines Archiv- und Werkstattgebäudes 19

Bauwesen

Hochbauamt

3289/725 30-9 „Umbau der ehemaligen Ostertorwache zur Unterbringung der Gerhard-Marcks-Stiftung" 20

3667/725 35-5 „Hochbauten auf dem Huckelrieder Friedhof" 21

Bauamt Bremen-Nord

3520/725 60-0 „Erweiterungsbau der Inneren Abteilung und Heizungsumbau des Zentralkrankenhauses Nord" 22

3625/733 10-2 „Herstellung von Straßenkanälen im Sanierungsgebiet Vegesack"
3670/730 02-5 „Erschließungskosten für den Straßenbau" 23
3671/733 62-1 „Kanalsanierung im Gebiet Bremen-Nord"

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Hafenbauamt Bremen
3850 „Hafenbauamt"

Abrechnungsfehler bei Arbeiten für die Unterhaltung der Verkehrsflächen und Entwässerungsanlagen und für die Erweiterung des Weserhafens Hemelingen 24

3850/740 37-1 „Neubau von Hafenanlagen am linken Weserufer" 25

Textzahl

VI. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung 26—27

2. Bürgschaften und Garantien 28—31

VII. Bericht über die Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) bei privatrechtlichen Unternehmen

1. Allgemeines 32

2. Übersicht über die Beteiligungen am 31. Dezember 1973 33

I. Vorbemerkungen

1. Rechnungsgrundlage und Zweck des Berichtes

1 Dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen obliegt nach §§ 88, 118 Absatz 1 LHO die nach Artikel 131 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vorgeschriebene unabhängige Rechnungsprüfung auch hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt), deren Verwaltung nach Artikel 148 LV beim Senat der Freien Hansestadt Bremen liegt und nach Landesrecht erfolgt, solange sie sich nicht als Stadtgemeinde Bremen nach Artikeln 144, 145 LV durch (Orts-)Gesetz eine eigene Gemeindeverfassung gegeben hat. Dem Senat steht hier als gesetzgebende Körperschaft die „Stadtbürgerschaft" gegenüber (Artikel 148 LV).

Die Landesrechnungsprüfung sieht sich somit in Bremen den Haushalten zweier gesetzgebender Körperschaften — Bürgerschaft (Landtag) und Stadtbürgerschaft — gegenüber, die von einer Exekutive, dem Senat der Freien Hansestadt, nach gleichem Recht ausgeführt werden.

2 Der Rechnungshof übermittelt hiermit der Stadtbürgerschaft und dem Senat gemäß §§ 97, 118 Absatz 1 LHO seinen 25. Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) — siehe dazu die Anlage nach Tz. 69 des Berichtes „Land" —.

Der Jahresbericht dient der Stadtbürgerschaft als Grundlage für die dem Senat zu erteilende Entlastung.

2. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes über die Prüfung der Freien Hansestadt Bremen (Land)

3 Aus der engen institutionellen und personellen Verflechtung der Landes- und Stadtverwaltung unter einem Senat (Artikel 148 LV) ergibt sich, daß allgemeine Ausführungen und Feststellungen des Rechnungshofes im wesentlichen für beide Verwaltungen zutreffen.

Diese sind zur Vermeidung von Wiederholungen lediglich in den gleichzeitig vorgelegten Bericht über die Prüfungsergebnisse der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land) aufgenommen worden.

Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse über Personalausgaben sind ebenfalls nur in jenem Bericht enthalten, da der Senat — soweit die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen nichts anderes bestimmt — Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Lohnempfänger der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt) ist und diese Mittel deshalb in der Regel zentral bewirtschaftet werden.

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

4 Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1973 war entsprechend dem Grundsatz des Artikels 102 in Verbindung mit Artikel 148 LV ausgeglichen. Die Stadtbürgerschaft hatte den Haushaltsplan durch Haushaltsgesetz vom 25. April 1972 (Brem.GBl. S. 48) in Einnahmen und Ausgaben auf 1 444 230 630 DM festgesetzt.

Das erst anhand der Rechnung bezifferbare Volumen der in dem Haushaltsplan auch enthaltenen Leertitel-Bewilligungen (im Haushaltsplan vorgesehene Ausgabezwecke mit ganz oder teilweise offengebliebenen, sich nach der Höhe bestimmter künftiger Einnahmen richtenden Geldansätzen) ergibt sich aus Tz. 14.

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

5 In Ausführung des Artikels 133 in Verbindung mit Artikel 148 LV hat der Senat die „Haushaltsrechnungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Rechnungsjahr 1973" durch Mitteilung vom 26. November 1974 (Drs. 8/807 S) der Stadtbürgerschaft vorgelegt.

2. Form und Gliederung

6 Wie in den Jahren vorher wurde auch die Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1973 in gekürzter Form vorgelegt (abweichend von § 81 Absatz 2 LHO); sie enthält nur die Gesamtbeträge der Kapitel und Einzelpläne. Die Ergebnisse der einzelnen Titel sind in den Gesamtrechnungsnachweisungen enthalten, die in der Verwaltung der Bürgerschaft ausgelegt wurden.

3. Vollständigkeit

7 Die gemäß § 60 LHO als Vorschüsse und Verwahrungen zu behandelnden und bis zum Ende des Rechnungsjahres noch nicht abgewickelten Zahlungsvorgänge waren außerhalb der Haushaltsrechnung gesondert nachzuweisen (§§ 4 Absatz 3, 111, 112 RRO).

Nach den dem Rechnungshof mit den Kassenrechnungen zugegangenen Zusammenstellungen betrug am Schluß des Rechnungsjahres 1973 die Summe

der Vorschüsse 814 578,99 DM

und die
der Verwahrungen 2 471 150,81 DM.

In der Summe der Vorschüsse sind u. a.
folgende Personalausgaben enthalten:
unverzinsliche Vorschüsse 794 610,44 DM.

In der Summe der Verwahrungen sind u. a. Abzüge von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie Angestelltenvergütungen von 1 297 669,81 DM enthalten.

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 97 Absatz 2 Nr. 1 LHO)

8 Die in der Haushaltsrechnung 1973 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in der Kassenrechnung 1973 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Hinsichtlich der ordnungsmäßigen Belegung wurden bei der überwiegend nur stichprobenweisen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben über die nachfolgenden Einzelfeststellungen hinaus keine wesentlichen Mängel festgestellt.

5. Rechnungsmäßiges Ergebnis sowie Nachweis der Bestände

	Soll	Ist	Rechnungsmäßiges Ergebnis unter Berücksichtigung des § 81 Absatz 2 LHO	Bestände des Haushalts	Bestände in Rücklagen und Fonds
	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6
1. Bestand am 31. Dezember 1972				+ 41 590 971,44	+ 105 398 534,50
2. Einnahmen	1 444 230 630,—	1 387 434 242,66		+ 1 387 434 242,66	
Einnahme-Verfügungsmittel	+ 66 666 563,98				
Entnahmen aus Rücklagen und Fonds					— 14 409 628,30
Einnahmereste 1973		+ 63 016 380,82			
Summe	1 510 897 193,98	1 450 450 623,48	— 60 446 570,50		
3. Ausgaben	1 444 230 630,—	1 398 400 591,41		— 1 398 400 591,41	
Nachbewilligungen	+ 197 575 131,28				
Einsparungen	— 130 908 567,30				
Zuführungen an Rücklagen und Fonds					+ 7 327 408,21
Ausgabereste 1972	+ 237 474 015,57				
Vorgriffe 1972	— 195 883 044,13				
Ausgabereste 1973		+ 214 832 523,81			
Vorgriffe 1973		— 121 191 520,30			
Summe	1 552 488 165,42	1 492 041 594,92	— 60 446 570,50		
4. Ergebnis des Rj. 1973			—,—		
5. Bestand am 31. Dezember 1973				+ 30 624 622,69	+ 98 316 314,41

10 Den Einnahmeanschlägen (Soll) von 1 510 897 193,98 DM stehen tatsächliche Einnahmen von 1 387 434 242,66 DM gegenüber. Unter Berücksichtigung des auf 1974 übertragenen Einnahmerestes von 63 016 380,82 DM bei Hst. 3980/325 30-9 „Kreditmarktmittel und Anleihen" blieb im Endergebnis das Einnahme-Ist um 60 446 570,50 DM hinter dem Soll zurück, dem eine gleich hohe Minderung der Ausgaben um die in Tz. 14 erläuterten Minderausgaben gegenübersteht. Die Rechnung ist ausgeglichen.

11 Dem Bestand der Rücklagen und Fonds sind im Ergebnis 7 082 220,09 DM entnommen worden.

12 In Höhe des Unterschiedes zwischen den verbliebenen Ausgaberesten von 214 832 523,31 DM und den Vorgriffen auf 1974 von 121 191 520,30 DM sowie dem Einnahmerest von 63 016 380,82 DM ist ein kassenmäßiger Bestand (30 624 622,69 DM) ausgewiesen.

13 Die Bestände ergeben sich aus den Büchern der Landeshauptkasse.

6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Solländerungen (Nachbewilligungen und Einsparungen)

14 Mehrausgaben von zusammen 156 368 102,09 DM stehen Minderausgaben von zusammen 216 814 672,59 DM gegenüber; daraus ergibt sich die in der Gesamtrechnungsnachweisung — Zusammenfassung der Einzelplansummen — (Seite 13 der Haushaltsrechnung) ausgewiesene Minderausgabe von 60 446 570,50 DM. Von dem Gesamt-Mehr von rd. 156,37 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel (Bewilligungen durch Haushaltsvermerke) rd. 21,87 Mill. DM, auf nicht veranschlagte Bewilligungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen (§ 10 Haushaltsgesetz 1973) rd. 12,54 Mill. DM und auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rd. 118,06 Mill. DM, davon rd. 84,40 Mill. DM bei den Personalausgaben (§ 20 Absatz 1 LHO).

Es sind Haushaltsüberschreitungen von insgesamt 3 899 511,35 DM festgestellt worden, die in der gekürzten Haushaltsrechnung 1973 nicht vollständig enthalten sind und der bei der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft ausgelegten vollständigen Gesamtrechnungsnachweisung der Landeshauptkasse nicht ohne weiteres entnommen werden können; sie werden daher nachstehend im einzelnen aufgeführt:

Hst. 3053/525 01-5	Aus- und Fortbildung von Bediensteten	191,22 DM
Hst. 3079/412 01-4	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	4 336,16 DM
Hst. 3202/524 01-9	Lehrmittel	1 557,81 DM
Hst. 3202/539 02-4	Verwendung zweckgebundener Einnahmen für konsumtive Ausgaben	482,85 DM[1])
Hst. 3210/519 13-0	Unterhaltung der Pausenhöfe durch das Gartenbauamt	4 120,25 DM
Hst. 3214/522 13-5	Lebensmittelbeschaffung für die Kinder in der Kindertagesstätte Marcusallee 31	461,37 DM
Hst. 3290/988 11-9	An Bremerhaven für den Bau des Schiffahrtsmuseums	300 000,— DM[2])
Hst. 3414/531 10-4	Inventarversicherungen	1 298,60 DM
Hst. 3470/521 03-0	Unterhaltung der Sportstätten durch das Gartenbauamt	1 381,30 DM
Hst. 3510/513 10-9	Miete und Wartungsgebühren für Fernsprechanlagen	1 287,39 DM
Hst. 3520/682 13-8	Zuschuß an die Kliniken der Freien Hansestadt Bremen	492,33 DM

[1]) Die Überschreitung ist offenbar durch eine unrichtige Verbuchung entstanden. Zum Ausgleich ist der bei der Hst. 3202/539 10-5 „Verwendung der Zuwendungen für Förderungsmaßnahmen" verbliebene Haushaltsrest um diesen Betrag vermindert worden.

[2]) Die Haushaltsüberschreitung ist auf eine unrichtige Übertragung des Haushaltsrestes auf das Rj. 1974 zurückzuführen. Beim Abschluß des Rj. 1974 ist der verbliebene Haushaltsrest um 300 000 DM wieder gekürzt worden, so daß in der Haushaltsrechnung für 1974 in dieser Höhe eine Minderausgabe nachgewiesen werden wird.

Hst. 3528/518 01-9	Mieten und Pachten für Grundstücke	15 957,60 DM
Hst. 3529/517 01-6	Bewirtschaftung der Grundstücke ..	196,70 DM
Hst. 3611/511 01-8	Geschäftsbedarf	790,39 DM
Hst. 3620/532 22-2	Abführung der Nutzungsentschädigungen an die Bremische Gesellschaft	326,70 DM
Hst. 3660/517 01-3	Bewirtschaftung der Grundstücke ..	4 431,— DM
Hst. 3660/521 17-7	Unterhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen	298 791,83 DM
Hst. 3662/521 25-5	Unterhaltung der Betriebsgebäude, Anlagen, Pflanzungen u. Grünflächen	1 652,03 DM
Hst. 3666/514 11-3	Unterhaltung der Fahrzeuge, Geräte, Maschinen und Tankstellen und den damit gegenseitig deckungsfähigen Titeln 516 01, 517 01, 519 27, 519 28, 521 20, 522 10, 532 33 und 532 34 ...	564,82 DM
Hst. 3701/980 11-4	An Hst. 3850/380 11-1 für infrastrukturelle Maßnahmen im Weserhafen Hemelingen	840 000,— DM[1])
Hst. 3730/682 13-0	Zuschuß an den Städtischen Schlacht- und Viehhof	171 562,— DM[2])
Hst. 3981/986 13-9	An Hst. 0981/386 41-8, Tilgung der Darlehen aus Bundesmitteln	1 868 589,29 DM[3])
Hst. 3981/986 16-3	An Hst. 0981/386 40-0, Tilgung der Darlehen aus LAG-Mitteln	380 777,50 DM[3])

mit Beträgen von jeweils unter 100 DM bei:

Hst. 3051/527 01-0	Reisekostenvergütungen
Hst. 3054/519 10-8	Kleine Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden
Hst. 3054/522 10-9	Material für die Tischlerei
Hst. 3061/539 99-8	Vermischte Verwaltungsausgaben
Hst. 3210/516 01-7	Dienst- und Schutzkleidung
Hst. 3210/522 24-6	Beschaffung von Verbandstoffen
Hst. 3211/516 01-0	Dienst- und Schutzkleidung
Hst. 3240/515 01-5	Maschinen, Geräte und Ausstattungsgegenstände für Verwaltungszwecke
Hst. 3240/517 01-8	Bewirtschaftung der Grundstücke
Hst. 3243/519 10-0	Kleine Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden
Hst. 3243/531 10-0	Inventarversicherungen
Hst. 3244/511 01-4	Geschäftsbedarf
Hst. 3248/527 01-2	Reisekostenvergütungen
Hst. 3452/512 01-6	Bücher und Zeitschriften
Hst. 3513/511 01-8	Geschäftsbedarf
Hst. 3513/515 01-3	Maschinen, Geräte und Ausstattungsgegenstände für Verwaltungszwecke

[1]) Die Haushaltsüberschreitung stellt eine offenbar aus technischen Gründen unterbliebene Vorgriffsbildung dar; eine gleich hohe Minderausgabe wird im Rj. 1974 nachgewiesen werden.

[2]) Der Mehrausgabe stehen Einnahmen in gleicher Höhe bei der Hst. 3730/356 10-1 „Entnahme aus Rücklagen" gegenüber. Der Haushaltsvermerk zu dieser Einnahme-Hst. schließt eine Ausgabebewilligung jedoch nicht ein.

[3]) Zur Deckung des Mehrbedarfs bei den Hst. 3981/986 13-9 und 3981/986 16-3 wurde eine Nachbewilligung irrtümlich für die bis zum Rj. 1971 mit diesen Haushaltsstellen gegenseitig deckungsfähige Hst. 3981/986 10-4 in Höhe von 2 150 000 DM ausgesprochen. Dort wird eine Minderausgabe von 2 260 994,48 DM nachgewiesen; bei einer Zusammenfassung der drei genannten Haushaltsstellen ergibt sich eine Minderausgabe von 11 627,69 DM.

Hst. 3662/737 43-6	Herrichtung der Neustadtswallanlagen zwischen Hochschule für Technik und Hallenbad	
Hst. 3663/451 01-3	Betriebsveranstaltungen	
Hst. 3664/513 01-2	Postgebühren	
Hst. 3850/539 10-2	Rückerstattung gezahlter Erschließungskosten	
	zusammen	262,21 DM

7. Haushaltsausgabereste und Vorgriffe

15 Auf eine Darstellung der Entwicklung der Ausgabereste und Vorgriffe sowie ihre Verteilung auf die Einzelpläne und Maßnahmen wurde verzichtet, da diese Angaben in dem vom Senator für Finanzen herausgegebenen „Resthaushalt 1974" enthalten sind.

IV. Verpflichtungs- und Vorgriffsermächtigungen

16 Verpflichtungsermächtigungen gestatten der Verwaltung, über die Ansätze des Haushaltsplanes hinaus rechtliche Verpflichtungen einzugehen (§§ 6, 16 und 38 Absatz 1 LHO), die erst nach Abschluß des Rechnungsjahres zu erfüllen sind. Da Verpflichtungsermächtigungen im laufenden Rechnungsjahr keine Kassenmittel beanspruchen, finden sie in der Haushaltsrechnung keinen Niederschlag.

Die im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1973 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten späterer Rechnungsjahre beliefen sich auf 253 005 000 DM, deren Inanspruchnahme nach § 38 Absatz 3 LHO der Einwilligung des Senators für Finanzen bedurfte. Die Finanzdeputation war jedoch nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 und 3 Haushaltsgesetz 1973 ermächtigt, anstelle dieser Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen oder Vorgriffe zu bewilligen.

Aufgrund der vorgenannten Ermächtigungen sind nach den dem Rechnungshof zugegangenen Unterlagen im Rechnungsjahr 1973 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 128 217 410 DM erteilt und Vorgriffe in Höhe von 60 052 663 DM bewilligt worden.

V. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Soziales, Jugend und Sport

Senator für Soziales, Jugend und Sport
3402 „Allgemeine Bewilligungen für Jugend"

Beihilfe an einen der Jugendhilfe dienenden Verein

17 Der Landesverband eines Vereins erhält seit längerem einen jährlichen Zuschuß in gleichbleibender Höhe zur Erfüllung seiner jugendfördernden Aufgaben. Seit dem Rechnungsjahr 1970 wird diese Zuwendung nicht mehr als Zuschuß, sondern als Mitgliedsbeitrag veranschlagt, obgleich nach der Vereinssatzung eine Stadtgemeinde nicht Mitglied des Landesverbandes sein kann.

Bei der Prüfung des Rechnungsjahres 1967 teilte der Rechnungshof der Verwaltung gewisse Bedenken hinsichtlich der Notwendigkeit der allgemeinen Zuschußgewährung mit der Bitte mit, diese künftig im Rahmen der Antragsprüfung deshalb zu untersuchen, weil der Verein wiederholt bedeutende Überschüsse erzielt hatte.

Im Prüfungsverfahren für das Rechnungsjahr 1972 wurde der Verwaltung zunächst mitgeteilt, daß die von ihr als „freiwilliger Mitgliedsbeitrag" geleistete Zahlung — schon ihrer außergewöhnlichen Höhe nach — materiell als Zuschuß zu bewerten und daher nach den Vorschriften der §§ 23, 44 LHO und der für die Gewährung von Zuwendungen jeweils geltenden Richtlinien, u. a. der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Landes und der Stadtgemeinde Bremen zur Förderung der Sozial- und Jugendarbeit sowie des Sports vom 25. Februar 1969 (Brem.ABl. S. 255), zu behandeln sei, zumal der Verein den Mitgliedsbeitrag selbst nicht als solchen, sondern lt. Bericht des Wirtschaftsprüfers zum Geschäftsjahr 1972 nach wie vor als „Länderbeihilfe" ausweist. Der Rechnungshof hat daher die Verwaltung

auch darauf hingewiesen, künftig die Zuwendung wieder als Zuschuß im Haushaltsplan veranschlagen zu lassen, und ihr empfohlen zu prüfen, ob sie in Zukunft diese Zuschüsse zur Erfüllung bestimmter Zwecke des Vereins als Projektförderung geben kann; das würde auch zu einer Vereinfachung der Antrags- und der Verwendungsprüfung führen.

Die Verwaltung hat sich zu diesem Vorschlag des Rechnungshofes noch nicht geäußert.

Gesundheit und Umweltschutz

Senator für Gesundheit und Umweltschutz
3520 „Kliniken der Freien Hansestadt Bremen"

Mängel im automatisierten Abrechnungs- und Buchungsverfahren

18 Bereits im Bericht über die Ergebnisse der Prüfung des Rechnungsjahres 1969, Tz. 23—26, hatte der Rechnungshof auf zum Teil erhebliche Mängel in dem automatisierten Verfahren der Leistungserfassung, Buchung und Fakturierung beim Zentralkrankenhaus „Links der Weser" hingewiesen.

Die bei der Prüfung der automatisierten Verfahrensabläufe der Berechnung und Buchung der Pflegekosten für das Rechnungsjahr 1972 getroffenen Feststellungen lassen zwar erkennen, daß ein Teil der beanstandeten Mängel des Rechnungsjahres 1969 im Sinne der Forderungen und Anregungen des Rechnungshofes ausgeräumt worden ist. Dennoch hat die Prüfung in mehreren Bereichen zum Teil erhebliche Fehlerquellen aufgedeckt. Ihre Schwerpunkte lagen überwiegend im Bereich der Datenerfassung und der automatischen Rechnungsschreibung in Verbindung mit dem Aufbau der Buchungssätze für die Finanzbuchhaltung. Beispielsweise lösten die Buchungen in der Patientenstammdatei nicht automatisch entsprechende Buchungen in den Finanzkonten aus, wenn es sich um nachträgliche Berichtigungen handelte. Bei manchen Teilen der Verfahrensabläufe fehlte es auch an einer wünschenswerten verstärkten ablaufinternen Kontrolle.

Der Umfang der manuellen Berichtigungsbuchungen in der Patientenstammdatei und die hierdurch in der Finanzbuchhaltung auftretenden und zu berichtigenden Abstimmungsdifferenzen machen in der Rechnungsabteilung des Krankenhauses eine Personalausstattung erforderlich, wie sie bei einem vollautomatisierten Abrechnungsverfahren nicht erwartet werden darf.

Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz hat zugesichert, die an das automatisierte Verfahren angeschlossenen Krankenhäuser nochmals auf die Notwendigkeit einer besonderen Nachprüfung der Datenerfassung und der organisatorischen Überwachung der einzelnen Bereiche hinzuweisen.

Zur Frage der Wirtschaftlichkeit wurde darauf hingewiesen, daß nicht nur von dem Vergleich der Kosten zwischen einem konventionellen und einem automatisierten Verfahren ausgegangen werden dürfe, sondern auch der in Zahlen nicht darstellbare sonstige Nutzen berücksichtigt werden müsse. Auch sei bislang nur ein Teil der Verfahrensabläufe automatisiert, so daß etwa nur hierauf bezogene Wirtschaftlichkeitsberechnungen keinen ausreichenden Aussagewert haben können. Allerdings soll für das Projekt „Datenbank", das sich in der Entwicklung befindet und zum geplanten Krankenhausinformationssystem gehört, eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellt werden.

Neubau eines Archiv- und Werkstattgebäudes

19 Auf dem Gelände des Zentralkrankenhauses „Links der Weser" wurde mit einem Kostenaufwand von ca. 1 Millionen DM ein zweigeschossiges Archiv- und Werkstattgebäude errichtet. Die für diesen Neubau erforderlichen Geldmittel entnahm das Krankenhaus aus den nach den Wirtschaftsplänen der Jahre 1971 bis 1973 zur Verfügung stehenden Investitionsmitteln.

Nach den „Bestimmungen über die Wirtschaftsführung der Kliniken der Freien Hansestadt Bremen" können die aus den Abschreibungen gedeckten Investitionsmittel für Um- und Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden verwendet werden. Der Rechnungshof hat aber Zweifel, ob Neubauten, insbesondere in der Größenordnung des genannten Objektes, ebenfalls in dieser Weise finanziert werden dürfen, denn hierdurch würden die besonderen Einschränkungen, die das Haushaltsrecht hinsichtlich der Bereitstellung von Mitteln für Baumaßnahmen allgemein vorschreibt, für die Krankenhäuser insoweit nicht zur Anwendung kommen.

Der Rechnungshof hat dementsprechend auf die einschlägigen Bestimmungen

und auf die Ausführungsanweisungen zu den Haushalten hingewiesen, wonach Baumaßnahmen dieser Art bei der Hauptgruppe 7 des Haushaltsplanes zu veranschlagen sind.

Die vom Zentralkrankenhaus „Links der Weser" vertretene Auffassung, die Bestimmungen des Haushaltsrechts seien durch die Veranschlagung und den Nachweis der Ausgabemittel bei der Hst. 3520/682 13-8 „Zuschuß an die Kliniken der Freien Hansestadt Bremen" beachtet worden, und der Hinweis, die Verwendung der Investitionsmittel für den Zweck sei vom Senator für Gesundheit und Umweltschutz ausdrücklich genehmigt worden, konnten vom Rechnungshof nicht anerkannt werden.

Bauwesen

Hochbauamt

3289/725 30-9 „Umbau der ehemaligen Ostertorwache zur Unterbringung der Gerhard-Marcks-Stiftung"

20 Mit der Durchführung der Baumaßnahme war ein freischaffender Architekt beauftragt worden. Bei der Abrechnung seines Honorares führte die Anerkennung nicht honorarfähiger Baukosten für Außenanlagen und Einrichtungsgegenstände zu einer Überzahlung von 3971 DM.

Der Betrag wurde dem Baukonto wieder zugeführt.

3667/725 35-5 „Hochbauten auf dem Huckelrieder Friedhof"

21 Bei der Prüfung der Honorarabrechnung des mit der Baudurchführung beauftragt gewesenen freischaffenden Architekten wurde eine Überzahlung von rd. 13 865 DM festgestellt. Sie ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß eine vertraglich vereinbarte Kürzung der Vergütung nach der Gebührenordnung zur Berücksichtigung von Eigenleistungen des Amtes nicht beachtet wurde.

Der Betrag wurde dem Baukonto wieder zugeführt.

Wegen weiterer Überzahlungen an den Architekten dauern die Erörterungen noch an.

Bauamt Bremen-Nord

3520/725 60-0 „Erweiterungsbau der Inneren Abteilung und Heizungsumbau des Zentralkrankenhauses Nord"

22 Der Rechnungshof hatte über den Stand des seit 1964 laufenden Prüfungsverfahrens zuletzt im Rechnungsjahr 1970 (Tz. 32) berichtet. Die genannten noch offenen Überzahlungen von rd. 81 900 DM setzten sich wie folgt zusammen:

Beton- und Stahlbetonarbeiten	14 256 DM
Maurerarbeiten	67 645 DM.

Der Rückforderungsanspruch der Stadtgemeinde aus der Abrechnung Beton- und Stahlbetonarbeiten, den das Landgericht Bremen mit Urteil vom 19. April 1973 bestätigte, wurde durch Aufrechnung ausgeglichen.

Der wegen der Forderung aus der Abrechnung „Maurerarbeiten" geführte Rechtsstreit endete am 29. Januar 1975 mit einem Vergleich vor dem Oberlandesgericht Bremen. Die beklagte Arbeitsgemeinschaft ist demzufolge verpflichtet, an die Stadtgemeinde 56 665 DM zurückzuzahlen. Damit konnte nach einem ersten, von der Stadtgemeinde aber abgelehnten Vergleichsvorschlag des Gerichts vom 14. August 1974 über 39 682 DM ein weiterer Betrag von rd. 17 000 DM aufgrund einer eingehenden Sachverhaltsdarstellung des Rechnungshofes durchgesetzt werden.

Das Prüfungsverfahren führte zu Rückzahlungen bzw. anerkannten Rückforderungen von insgesamt rd. 152 400 DM. Die Rückzahlung weiterer rd. 3700 DM soll im Rahmen der noch ausstehenden Honorarabrechnung gegenüber den Architekten geltend gemacht werden.

3625/733 10-2 „Herstellung von Straßenkanälen im Sanierungsgebiet Vegesack"

3670/730 02-5 „Erschließungskosten für den Straßenbau"

3671/733 62-1 „Kanalsanierung im Gebiet Bremen-Nord"

23 Durch Nichtbeachtung vertraglich vereinbarter Preisnachlässe und Vergütung

von Teilleistungen, die bereits anderweitig abgegolten waren, hatten sich Überzahlungen von insgesamt 7802 DM ergeben.

Sie wurden inzwischen den Baukonten wieder zugeführt.

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Hafenbauamt Bremen
3850 „Hafenbauamt"

Abrechnungsfehler bei Arbeiten für die Unterhaltung der Verkehrsflächen und Entwässerungsanlagen und für die Erweiterung des Weserhafens Hemelingen

24 Bei Kanalbauarbeiten, die das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung in Amtshilfe durchführen ließ, waren infolge überhöhter Mengenansätze für das Verfüllen von Baugruben 8981 DM zuviel gezahlt worden.

Der Betrag wurde wieder eingezogen.

3850/740 37-1 „Neubau von Hafenanlagen am linken Weserufer"

25 Für Straßenbauarbeiten sind infolge doppelten Ansatzes von Leistungen 9588 DM zuviel gezahlt worden.
Die Einziehung des Betrages aufgrund der Feststellungen des Rechnungshofes wurde veranlaßt.

VI. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung

26 Die Vermögensnachweisung zum 31. Dezember 1973 entspricht im wesentlichen der vorjährigen Nachweisung.

27 Die Ausführungen über den erhöhten Vermögenszugang unter Tz. 54 und das bewegliche Vermögen der Universitätsbibliothek unter Tz. 55 in dem gleichzeitig vorgelegten Bericht über die Prüfungsergebnisse der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land) gelten auch für die Freie Hansestadt Bremen (Stadt).

2. Bürgschaften und Garantien

28 Wie in den Vorjahren enthielt das Haushaltsgesetz 1973 Ermächtigungen zur Übernahme von Bürgschaften und Garantien. Für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien standen

a) lt. Ermächtigung nach § 13 Haushaltsgesetz 1973	40 000 000,— DM
b) lt. Ermächtigung nach dem Ortsgesetz zur Übernahme von Bürgschaften durch die Stadtgemeinde Bremen vom 15. Dezember 1970 (Brem.GBl. S. 167) der noch nicht in Anspruch genommene Teil des Gesamtbetrages von 250 000 000 DM in Höhe von	220 662 400,— DM
	260 662 400,— DM

zur Verfügung. Die in Buchstabe b) genannte Ermächtigung ist bis zum 31. Dezember 1974 befristet.

29 Nach den Unterlagen des Senators für Finanzen betrug der Gesamtstand der Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen

am 31. Dezember 1972		428 575 836,35 DM*)
Im Rechnungsjahr 1973 betrugen		
a) bei den Bürgschaften für den Wohnungsbau		
die Zugänge	1 949 600,— DM	
die Abgänge	5 987 364,— DM	— 4 037 764,— DM
b) bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite		
die Zugänge	40 130 000,— DM	
die Abgänge	82 305 031,92 DM	— 42 175 031,92 DM
Gesamtstand am 31. Dezember 1973		382 363 040,43 DM

*) Die von diesem Gesamtbetrag (Buchstand per 31. Dezember 1972) abweichende Summe der Bürgschaftsverpflichtungen in Anlage 4 der Haushaltsrechnung ergibt sich daraus, daß erst nachträglich festgestellte Abgänge im Vermögensnachweis auf den 31. Dezember 1972 rückbezogen wurden.

Dieser Gesamtstand verteilt sich auf

Bürgschaften für den Wohnungsbau		174 373 726,— DM
Bürgschaften für Wirtschaftskredite		207 989 314,43 DM

30 Stand der Bürgschaftssicherungsrücklage

am 31. Dezember 1972		31 646 460,34 DM
Zuführung aus dem Haushalt	+	1 781 374,98 DM
Entnahmen	—	500 000,— DM
Stand per 31. Dezember 1973		32 927 835,32 DM

31 Im Rechnungsjahr 1973 wurden vereinnahmt:

a) Garantieprovisionen und -gebühren für übernommene Bürgschaften

(Hst 3980/111 33-3)	722 358,42 DM	
(Hst. 3981/111 44-2)	58 956,56 DM	781 314,98 DM

b) Rückflüsse bei Inanspruchnahme aus Bürgschaften (Zahlungen der Schuldner)

(Hst. 3980/141 10-0)	60,— DM

Im Rechnungsjahr 1973 wurden verausgabt:
Inanspruchnahme aus Gewährleistungen

(Hst. 3980/871 01-0)	500 000,— DM

VII. Bericht über die Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) bei privatrechtlichen Unternehmen

1. Allgemeines

32 Der Rechnungshof hat die finanzielle Betätigung der öffentlichen Hand bei Unternehmen, an denen die Freie Hansestadt Bremen (Stadt) unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, aufgrund der ihm von den zuständigen Senatoren übersandten Unterlagen (§ 69 LHO) überwacht.

2. Übersicht über die Beteiligungen am 31. Dezember 1973

33

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) DM	%	Gewinnausschüttung für Gj. 1972, im Rj. 1973 eingegangen (vermindert um einbehaltene Kapitalertragsteuer und Ergänzungsabgabe) DM
Stadtwerke Bremen AG, Bremen	130 000 000,—	100	3 771 517,65
Großmarkt Bremen GmbH, Bremen	4 240 000,—	100	—,—
Flughafen Bremen GmbH, Bremen	2 402 000,—	100	—,—
Bremer Ratskeller GmbH, Bremen	1 200 000,—	100	126 059,12
Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Bremen	360 000,—	100	—,—
Stadthalle GmbH, Bremen	300 000,—	100	—,—
Bremer Parkplatz GmbH, Bremen	40 000,—	100	—,—
Gesellschaft für öffentliche Bäder mbH, Bremen	683 666,67	97,66	—,—
Bremische Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH, Bremen	2 838 750,—	95,68	81 472,10[1])
Bremer Straßenbahn AG, Bremen	17 670 200,—	88,35	—,—
Speicherbau-Gesellschaft mbH, Bremen	26 000,—	51	7 722,—
Bremer Lagerhaus-Gesellschaft, Bremen	2 520 800,—	50,41	252 080,—
Grundstücksgesellschaft Weser mbH, Bremen	1 500 000,—	50	—,—
Bremer Gesellschaft für Wirtschaft und Arbeit mbH, Bremen	500 000,—	49,5	116 676,70

[1]) Dividende für das Gj. 1972 im Rj. 1974 eingegangen.

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen (Stadt)		Gewinnausschüttung für Gj. 1972, im Rj. 1973 eingegangen (vermindert um einbehaltene Kapitalertragsteuer und Ergänzungsabgabe)
	DM	%	DM
Beamten-Baugesellschaft Bremen GmbH, Bremen	3 855 000,—	38,55	—,—
„ZOB" Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH, Bremen	13 000,—	37,14	—,—
Gemeinn. Gesellschaft mbH für Rachitisbekämpfung durch Milchbestrahlung, Frankfurt/M.	6 500,—	32,5	—,—
Bremische Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH, Bremen	350 000,—	14	10 395,—
Einkaufszentrale für öffentliche Büchereien GmbH, Reutlingen	84 000,—	3	6 237,—
Farge-Vegesacker Eisenbahn Gesellschaft mbH, Bremen	30 000,—	2	1 722,—
Deutsche Städtereklame GmbH, Frankfurt/M.	10 000,—	0,4	55 247,50

Bremen, den 9. Mai 1975

Hartmann Dr. Richter

Dr. Gluud Elias Bultmann

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.